

	Gemeindevorstandsvorlage	
	Vorlagen-Nr.: GV/0105/2016-2021	Vorlagenbearbeitung: Rüdiger Brühl
Aktenzeichen: LFD 5	Federführung: Fachdienst 5	Datum: 02.08.2016

Brandschutz; hier: Bedarfs- und Entwicklungsplan der Gemeinde Niedernhausen

Beratungsfolge	Behandlung
Gemeindevorstand Haupt- und Finanzausschuss Gemeindevertretung	nicht öffentlich öffentlich öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

1. Der Bedarfs- und Entwicklungsplan (BEP) Niedernhausen wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Hess. Brandschutz- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG), beschlossen.
2. Die Hinweise/Anregungen und Forderungen aus dem BEP werden von einer Arbeitsgruppe bestehend aus dem Bürgermeister, zwei Vertretern des Gemeindevorstands, dem Ältestenrat sowie drei Vertretern der Feuerwehr abgearbeitet.
3. Die ersten Ergebnisse werden der Gemeindevertretung spätestens bis zum 7./8.12.2016 vorgelegt.

Reimann
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkung: keine

Teilhaushalt:
Sachkonto / I-Nr.:
Auftrags-Nr.:

Sachverhalt:

Die Gemeinden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe, in Abstimmung mit den Landkreisen, Bedarfs- und Entwicklungspläne (BEP) zu erarbeiten, fortzuschreiben und daran orientiert eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Hess. Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz –HBKG-).

Die Gemeinde Niedernhausen entscheidet selbstständig im Rahmen der Bedarfs- und Entwicklungsplanung, unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften, über das Sicherheitsniveau ihrer Feuerwehr und hat diese Entscheidung auch zu verantworten (Haftung).

Grundlage der Bedarfs- und Entwicklungsplanung ist zunächst eine Ist-Analyse, in der die für eine systematische Planung erforderliche Infrastrukturdaten (Personal- und Sachausstattung, die Standorte, die Gefahrenpotenziale, die Bevölkerung, die Verkehrswege, die öffentlichen Einrichtungen, die Tagesalarmsicherheit, die Einsatzstellen, bei denen die Hilfsfrist eingehalten und solche, bei denen sie nicht eingehalten werden kann, Vereinbarungen zu überörtlichen Hilfen, Alarmierungs- und Einsatzpläne, Aufgabenzuweisung des Regierungspräsidiums für Verkehrswege –Autobahn-), zu ermitteln sind.

Im zweiten Schritt ist ein Soll-Standard zu erarbeiten. Hier muss unter Ausschöpfung der Ortskenntnisse und unter Berücksichtigung der für eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung wesentlichen Gesichtspunkte, sowie den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften auf kommunaler Ebene eine an den örtlichen Erfordernissen ausgerichtete Planung für eine leistungsfähige Feuerwehr erstellt und mit dem Landkreis abgestimmt werden.

Im dritten Schritt sind durch einen Soll-Ist-Vergleich eventuelle Defizite zu ermitteln, die in einem angemessenen Zeitrahmen nach Prioritäten geordnet abgearbeitet werden müssen. Dabei handelt es sich beim Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe um Gefahrenabwehraufgaben und damit um besonders wichtige Pflichtaufgaben der Gemeinde.

Der zurzeit gültige Plan wurde im Jahr 2005 aufgestellt und von der Gemeindevertretung im Jahre 2006 beschlossen. Dieser wurde mit dem Rheingau-Taunuskreis abgestimmt.

Bereits mit Erlass vom Dezember 2005 hatte das HMdIuS darauf hingewiesen, dass Anträge zur Förderung des Brandschutzes nur noch bearbeitet werden, wenn ein gültiger BEP vorliegt.

Für die Fortschreibung des BEP wurde die Fa. ege Brandschutzplanung Hanau im Dezember 2015 beauftragt.

In kollegialer Zusammenarbeit zwischen den Ortsteilwehren, dem Wehrführerausschuss, der Gemeindeverwaltung und der Fa. ege konnte der selbstgesteckte Zeitrahmen eingehalten werden. Wobei der Teil bzgl. der Notwendigkeit einer Drehleiter vorgezogen werden musste, um gegenüber dem Innenministerium fristgerecht Aussagen treffen zu können.

Die im BEP gemachten Aussagen zum Fahrzeugbestand, Personal und Feuerwehrhäuser sind so umfangreich, dass eine Arbeitsgruppe sich mit den einzelnen Hinweisen/Anregungen und Forderungen beschäftigen sollte. Die aufgrund der gemachten Analysen vorgeschlagenen Zusammenlegungen von Feuerwehren (Schutzbereich West und Schutzbereich Ost) muss eingehend diskutiert und kann nur im Einvernehmen mit den jeweiligen Ortsteilwehren realisiert werden.

Darüber hinaus sind Entscheidungen zu treffen, die nicht unerhebliche finanzielle Auswirkungen für die Gemeinde haben werden.

In den nächsten Jahren stehen einige Feuerwehrfahrzeuge zur Ersatzbeschaffung an. Ohne einen von der Gemeindevorstand beschlossenen BEP werden die Fahrzeuge nicht vom Land Hessen gefördert. Ebenso sieht es mit dem Feuerwehrgerätehäusern aus, die in vielerlei Hinsicht nicht mehr den heutigen DIN-Vorschriften entsprechen. Vor allem gibt es Probleme bei den geschlechterspezifischen Umkleidemöglichkeiten, sowie bei den Toilettenanlagen.

Hier ist dringend Handlungsbedarf geboten, da der Anteil von Frauen bei der Feuerwehr erfreulicher Weise immer größer wird.

Der Entwurf des BEP wurde dem Kreisbrandinspektor (KBI) im Mai vorab zugeleitet. Am 27.7.16 fand ein Abstimmungsgespräch mit dem KBI statt. Der BEP wurde nochmals gemeinsam erörtert und die unten aufgeführten redaktionellen Ergänzungen aufgenommen. Nach Einpflege dieser findet der BEP die Zustimmung des KBI und kann so vom Gemeindevorstand und der Gemeindevorstand beschlossen und dem HMdIS vorgelegt werden.

Dem vorab zugeleiteten Teil hinsichtlich der Drehleiter wurde ebenfalls vom KBI zugestimmt.

Änderungen auf Anregung KBI:

S. 53

2. Absatz:

In § 3 Abs. 2 HBKG wird das zur Verfügung stehende Zeitfenster definiert: „Die Gemeindefeuerwehr ist so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung wirksame Hilfe einleiten kann.“ Diese Zeit ist für Objekte zu erreichen, die an Verkehrswege angebunden sind, die dem öffentlichen Durchgangsverkehr dienen. Unberücksichtigt bleiben dabei nach § 4 FwOVO

1. vorhersehbare außergewöhnliche Umstände, wie beispielsweise bei weit entfernt liegenden oder schwer erreichbaren Einzelobjekten oder weit entfernt liegenden oder schwer zugänglichen Verkehrs wegen,
2. unvorhersehbare nicht einplanbare Ereignisse, wie beispielsweise bei Verkehrsstaus, Paralleleinsätzen der Feuerwehr, Schnee, Eisglätte, Unwetter oder auch befristeten Sperrungen von Verkehrs wegen,
3. ungewöhnliche, vom Normalzustand abweichende Umstände oder Gegebenheiten, bei denen die Einhaltung der Regelhilfsfrist nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem finanziellen Aufwand möglich ist.

Letzter Absatz:

Das Planungsziel fixiert den über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehenden - von der Kommune zum Schutz der Bevölkerung und zur Sicherheit der Einsatzkräfte gewollten- feuerwehrtechnischen Bedarf für ein standardisiertes Schadensereignis. Größere Einsätze, deren Anforderungen über die des „kritischen Wohnungsbrandes“ hinausgehen (jedoch unterhalb der Schwelle der Katastrophe liegen), sind durch die Alarm- und Ausrückordnung zu regeln.

Rüdiger Brühl
Fachdienstleiter

Anlagen:

Der BEP wird als CD-ROM der Einladung beigelegt.